Überblick über den aktuellen Stand der kommunalen Wärmeplanung in Schleswig-Holstein

Webinar LEE SH „Kommunale Wärmeplanung"

Fabian Aschenbach
IB.SH Energieagentur
27. November 2024

SH Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

IB.SH Ihre Förderbank

EKI Energie- und Klimaschutzinitiative Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein. Der echte Norden.

Die Energie- und Klimaschutzinitiative Schleswig-Holstein (EKI)

Beratungsinitiative für kommunale Akteure im Auftrag des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN)

Die Energie- und Klimaschutzinitiative Schleswig-Holstein (EKI)

Kostenfreie Initialberatungen zu u.a. folgenden Themen

- Kommunale Wärmeversorgung
- Energetische Optimierung von kommunalen Liegenschaften
- Energetische Quartiersentwicklung
- Nutzungsmöglichkeiten Erneuerbarer Energien
- Kommunales Energie- und/oder Ressourcenmanagement
- Bürgerbeteiligung Energiewende und Bürgerenergieprojekte
- Moderationen von Prozessen zu den Themen Energie-, Umwelt-, Klimaschutz, nachhaltiger Quartiersentwicklung
- Unterstützung bei Identifikation u. Beantragung von Fördermitteln
- Mitwirkung beim Aufbau von Netzwerken
- Ansprache und Einbindung relevanter Akteure vor Ort
- …

www.eki.sh

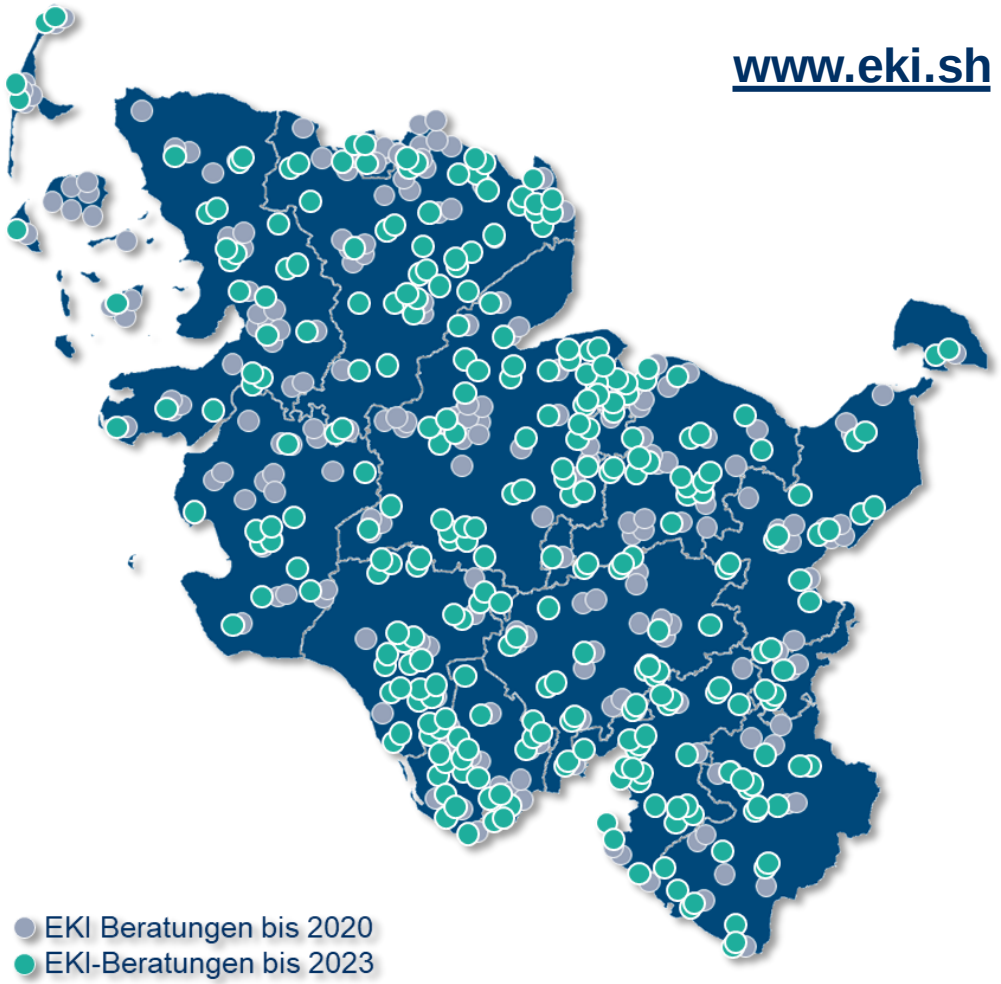

Gesetzliche Verankerung der Wärmewende auf Bundesebene

Verpflichtung der Länder, dafür Sorge zu tragen, dass für alle Gemeinden in Deutschland ein Wärmeplan vorliegt
(Gemeinden > 100.000 Einwohner bis 30.06.2026; Gemeinden < 100.000 Einwohner bis 30.06.2028)

Gesetz
für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

Vom 20. Dezember 2023

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz
für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze
(Wärmeplanungsgesetz – WPG)

Treibhausgasneutrale Wärmeversorgung bis spätestens 2045

Quelle: §4 Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz WPG)

Ziel Land Schleswig-Holstein

„Wir wollen Schleswig-Holstein zum ersten klimaneutralen Industrieland machen“

Quelle: koalitionsvertrag_2022-2027_.pdf (cdu-sh.de)

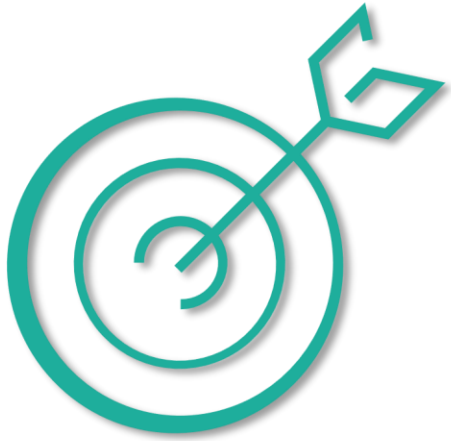

Treibhausgasneutrale Wärmeversorgung des gesamten Gebäudebestands bis spätestens 2040

Gesetzliche Verankerung der Wärmewende in SH (Stand November 2024)

78 Gemeinden in SH zur KWP verpflichtet: Bestandsschutz nach § 5 WPG

Stand heute sind alle anderen Kommunen in SH nicht zur Wärmeplanung verpflichtet…

… aber Novellierung des EWKG verpflichtet landesweit alle Städte und Gemeinden ab 2025 zur Wärmeplanung!

Siehe dazu: www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/drucks/02500/drucksache-20-02553.pdf

Treibhausgasneutrale Wärmeversorgung bis spätestens 2045, angestrebt 2040

Energiewende- und Klimaschutzgesetz SH (gültiges EWKG 2021)

Verpflichtung zur Wärmeplanung

(nach dem zentralörtlichen System) von insgesamt 78 Kommunen nach § 7 EWKG

- Davon **35 Kommunen** (Ober- und Mittelzentren sowie Unterzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums) bis 31.12.2024

und

- die übrigen **43 Kommunen** (Unterzentren und Stadtrandkerne 1. Ordnung) bis 31.12.2027.

Quelle: Landesplanung SH

Was ist u.a. neu im EWKG 2025 mit Bezug Wärmeplanung?

- Anpassung an das **Ziel**, Netto-Treibhausgasneutralität bereits bis zum **Jahr 2040** zu erreichen (aus KoaV)
- Alle **1.104 Gemeinden** werden in SH planungsverantwortliche Stelle i.S.d. Wärmeplanungsgesetzes (WPG) → Pflicht greift!
- Übernahme der **Vorgaben vom WPG** + Nutzung von Öffnungsklauseln durch Land SH

- **Verfahrensoptionen:**
  - Konvoiverfahren für mehrere benachbarte Gemeinden (Übertragung auf ein Amt ODER Nachbargemeinden gemeinsam)
  - Vereinfachtes Verfahren für Gemeinden <10.000 EW, gilt nicht für bereits nach EWKG verpflichtete Kommunen!
  - Verkürztes Verfahren (möglich für alle Gemeinden)

- Konnexitätsprinzip: **Konnexitätszahlungen** für Wärmeplanung, §§ 38, 39 EWKG-E
  - 3 Teilzahlungen auf Antrag – 2025, 2026 und 2028; Schlussabrechnung spät. ein Jahr nach Fertigstellungsfrist des WP
  - Höhe der Konnexitätszahlungen (Gesamtbeträge):
    - Gemeinden <1.000 EW = 8.500 EUR als Pauschale (in SH 702 Gemeinden)
    - Gemeinden zwischen 1.000 und 10.000 EW: 8,50 EUR pro Einwohner (in SH 344 Gemeinden)
    - Gemeinden >10.000 EW = 80.000 EUR + 0,85 EUR pro Einwohner (in SH 58 Gemeinden)

Energiewende- und Klimaschutzgesetz SH (EWKG 2025)

ff. SH

- Bisher nach § 7 EWKG verpflichtete Kommunen können die Aufstellung des Wärmeplans weiterhin nach gültigem EWKG oder zukünftig nach novelliertem EWKG durchführen → **„Wahlfreiheit“**
- Zieljahr i.S. des EWKG 2025 wird 2040
- Anteil von EE in Wärmenetzen ab 2040: 100%

Bildquelle: EKI SH. https://www.eki.sh

Energiewende- und Klimaschutzgesetz SH (EWKG 2025)

Einführung eines **vereinfachten Verfahrens** in SH geplant:

- Anwendung für **Gemeinden unter 10.000 EW** und **bisher nicht zur Wärmeplanung aufgefordert** → die 78 bereits verpflichteten Gemeinden können das vV nicht anwenden!
- Vereinfachungen gem. Entwurf EWKG 2025 **§11 Vereinfachtes Verfahren** u.a.:

Geringere Öffentlichkeitsbeteiligung	Verzicht auf Prüfung Wasserstoffnetz	Keine Darstellung der Zwischenbetrachtungen 2030 und 2035	Verzicht auf Darstellung geplanter Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff
Keine Verbrauchsdatenerfassung	Keine Darstellung der Endenergieverbrauchssektoren	Im Zielszenario Wahl zwischen Energieverbrauch oder Energiebedarf	Keine standortbezogene Darstellung der Großverbraucher
Verzicht auf Darstellung geplanter Wärmeerzeuger	Verzicht auf Darstellung geplanter Netze	Verzicht auf Darstellung geplanter Wärme- und Gasspeicher	Im Zielszenario keine Differenzierung nach Endenergieverbrauchssektoren
Keine Darstellung der überwiegenden Baualterklassen auf Baublockebene	Verzicht auf räumliche Darstellung von Potenzialen zur Energieeinsparung bei gewerblichen und industriellen Prozessen	Im Zielszenario müssen die Anzahl der angeschlossenen Gebäude nicht im Verhältnis zur Gesamtzahl angegeben werden.	

Verzahnung des Gebäudeenergiegesetzes mit dem Wärmeplanungsgesetz

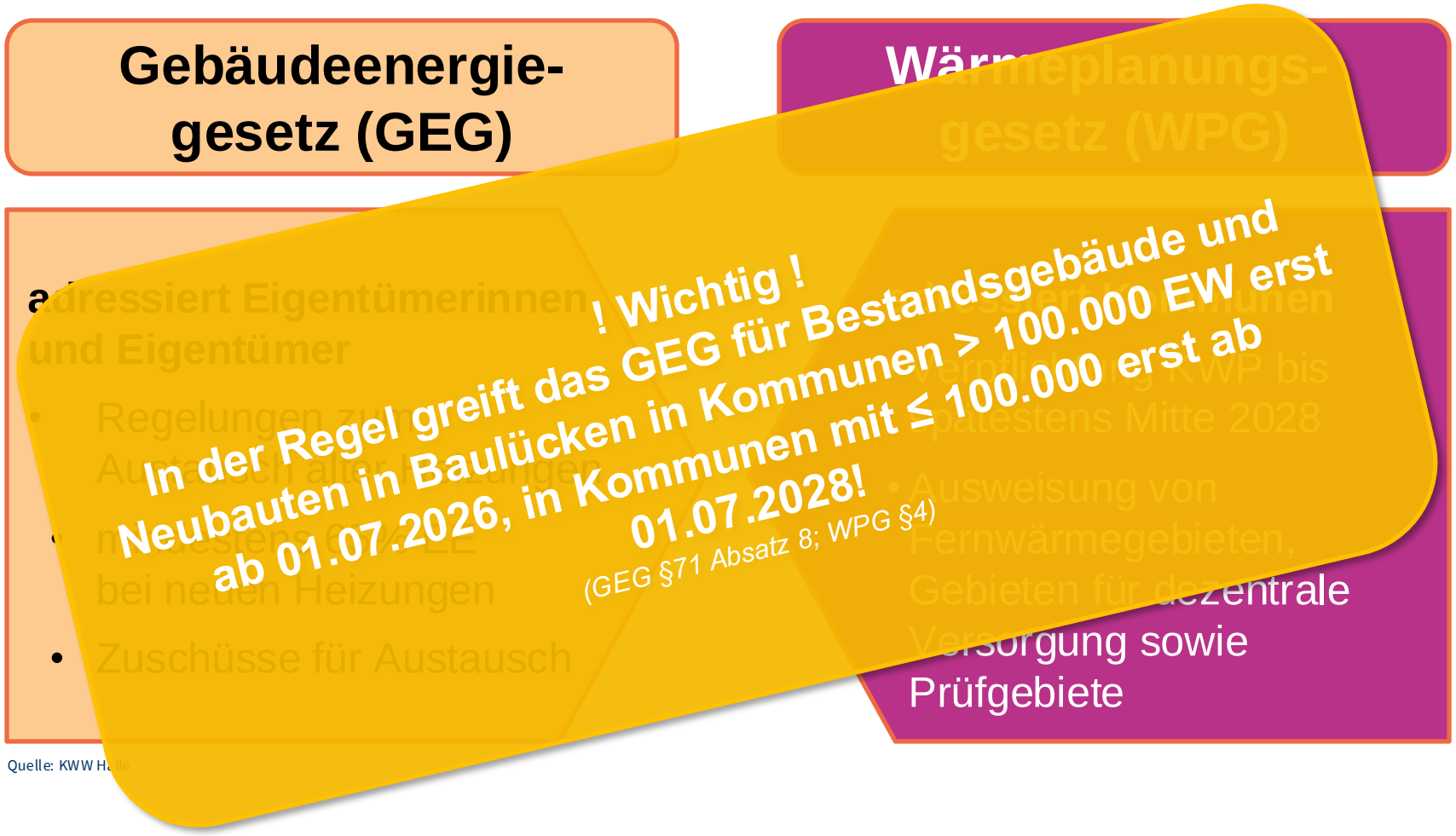

Quelle: KWW Halle

Energiewende- und Klimaschutzgesetz SH (EWKG 2025)

Phasen der kommunalen Wärmeplanung:

Kann anhand der Wärmebedarfskarte durchgeführt werden!

Kann im vereinfachten Verfahren entfallen!

Schritte zur vereinfachten Erstellung im vereinfachten Verfahren möglich!

Land stellt für Wärmeplanung Beratung über EKI und Wärmekompetenzzentrum sowie u.a. ein Muster-Leistungsverzeichnis zur Verfügung!

Bildquelle: KWW Muster-Leistungsverzeichnis SH

Energiewende- und Klimaschutzgesetz SH (EWKG 2025)

Ziele

- Harmonisierung von Landes- und Bundesrecht
- Anpassung an das Ziel, bis 2040 klimaneutral zu sein

Verfahrensstand

- Überarbeitung Gesetzentwurf in der 2. Kabinettsbefassung beschlossen
- Beratung im Landtag

Ausblick

- Anhörung im Wirtschaftsausschuss und
  2. Lesung im Landtag
- Plan: Inkrafttreten zum 01.01.2025

Situation in S.-H.: Herausforderung zentrale vs. dezentrale Versorgung

„Gretchenfrage“ in allen 1.104 Kommunen:

Welche Teilbereiche werden zukünftig mit einer zentralen Wärmeversorgung und welche Quartiere mit dezentralen/individuellen Lösungen THG-neutral mit Wärme versorgt?

Wärmeplan Landeshauptstadt Kiel (Ausschnitt)

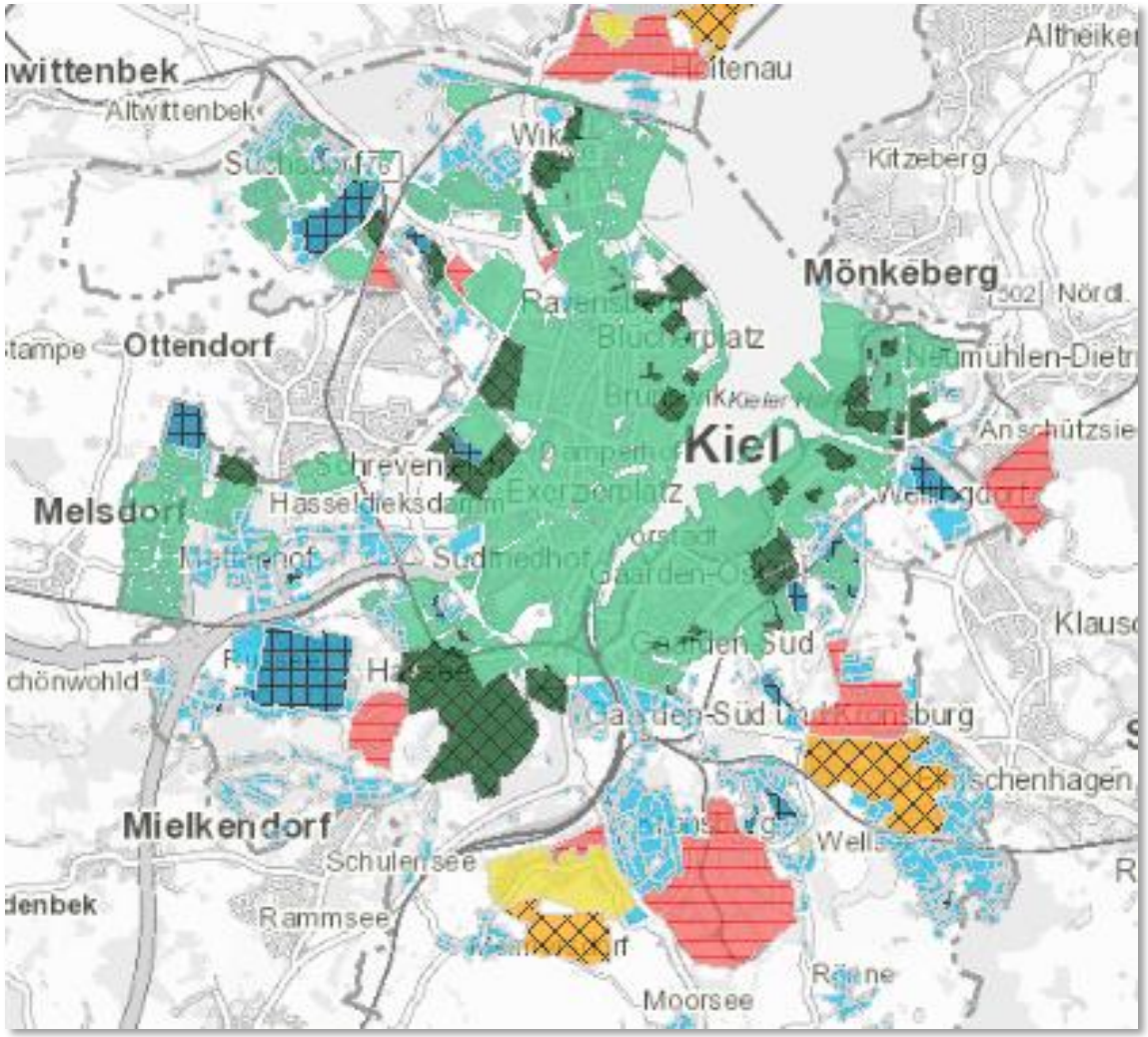

Wärmeplanung

Wärmeplanung - räuml. Konzept

- FW-Bestand
- FW-Erweiterung
- Nahwärme-Bestand
- Nahwärme-Erweiterung
- Prüfgebiet
- Dezentral
- Dezentral - mit besonderem Beratungsangebot

Quelle: Kommunale Wärmeplanung für Kiel;
https://www.kiel.de/de/umwelt_verkehr/klimaschutz/energieversorgung/kommunale_waermeplanung_in_kiel.php

Wärmeplan Stadt Wedel (Ausschnitt)

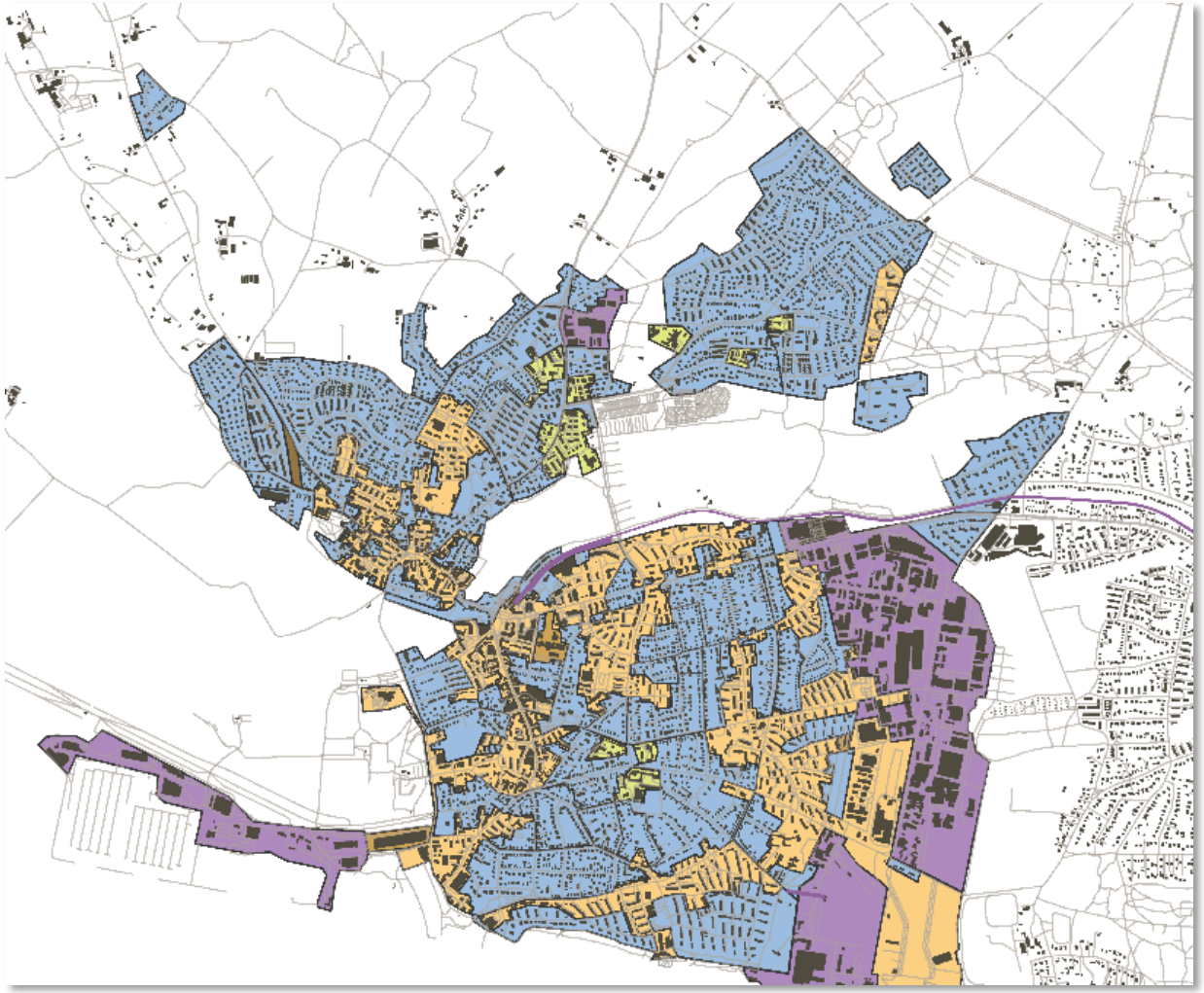

- Wärmenetzprüfgebiet
- Potenzialgebiet Nahwärme
- Einzelversorgungsgebiet
- Sondergebiet Gewerbe- und Industrie
- Nachverdichtungsgebiet

Quelle: Kommunale Wärmeplanung für Wedel;
https://www.wedel.de/fileadmin/user_upload/media/pdf/Rathaus_und_Politik/Presse/2024/KWKP_Gebietseinteilung.png

Wärmeplanung – wichtige allgemeine Informationen

- **Wärmeplanung ist strategischer Prozess** und keine Umsetzungsplanung: Charakter einer Vorplanung; Detailplanungen müssen für Einzelgebiete/Quartiere folgen
- **Wärmeplanung ≠ Wärmenetzplanung:** Identifikation der besten Wärmeversorgungsoption für das gesamte Gemeindegebiet (Ausweisung von zentrale und dezentralen Versorgungsgebiete)
- Wärmeplan hat **keine rechtl. Außenwirkung** und begründet keine einklagbaren Rechte oder Pflichten
- Gemeinde kann auf Basis des Wärmeplans **Wärmenetzausbaugebiet** beschließen
- Aus dem Wärmeplan resultiert **kein Anschluss- und Benutzungszwang**
- Wärmeplan bietet **Orientierung für Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer** aber keine vollständige Planungssicherheit

Wärmeplanung in SH: Aktueller Stand / Erste „learnings“

- In SH sind **35 Kommunen** aufgefordert den Wärmeplan (WP) bis Ende 2024 vorzulegen
- Die ersten Pläne sind oder werden gegenwärtig **veröffentlicht**, konkrete Ausgestaltung sehr unterschiedlich
- Gemäß WP soll in Zukunft **deutlich mehr Wärme leitungsgebunden** transportiert werden; aber auch Ausweisung von **großen Bereiche für dezentrale Versorgung**
- Ausweisung von **Maßnahmen mit überwiegend weichem Charakter**, etwa Machbarkeitsstudien oder Aufbau von Beratungsangeboten
- **Datenakquise** und Verarbeitung teilweise anspruchsvoll wegen **Datenschutzvorgaben**
- **Politische Befassung** zum Teil anspruchsvoll, frühzeitige und stete Einbindung können Akzeptanz erhöhen

Wärmeplanung in SH: Aktueller Stand / Erste „learnings“

- Frühzeitige Einbindung von **Schlüsselakteuren** ist elementar, u.a.:
  - Örtliche Versorger
  - Potentielle Ankerkunden (z.B. auch Wohnungswirtschaft)
  - Handwerk und Schornsteinfeger
  - Potentielle Investoren / Projektentwickler z.B. für Wärmenetze

- Frage: **Beschlussfassungen** manchmal wenig verbindlich bzgl.:
  - der konkreten Umsetzung der KWP?
  - der Rolle der Kommune / Handlungsspielraum der Kommune / internen Verantwortungen?
  - der finanziellen und personellen Ausstattung für die Begleitung der KWP in der Verwaltung?

- Erheblicher **Informationsbedarf** (und auch Verunsicherung) in den Kommunen vor und während Erstellungsphase → wie geht es weiter in der Umsetzung?

- **Erwartungshaltung** der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern wird von WP häufig nur bedingt erfüllt

Es geht – Beispiele:
Auf dem Weg zur treibhausgasneutralen Wärmeversorgung (Auszug)

Gemeinde Bosbüll

Quelle: https://www.unendlich-viel-energie.de/projekte/energie-kommunen/energie-kommune-des-monats-gemeinde-bosbuell

Gemeinde Meldorf

Quelle: https://www.ndr.de/nachrichten/info/Der-erste-Erdbeckenspeicher-Deutschlands-wird-in-SH-gebaut,erdbeckenspeicher100.html

Gemeinde Breklum

Quelle: https://www.bgw-breklum.de/

… Fortsetzung folgt!

Das Kompetenzzentrum Wärmewende in Halle (Saale)

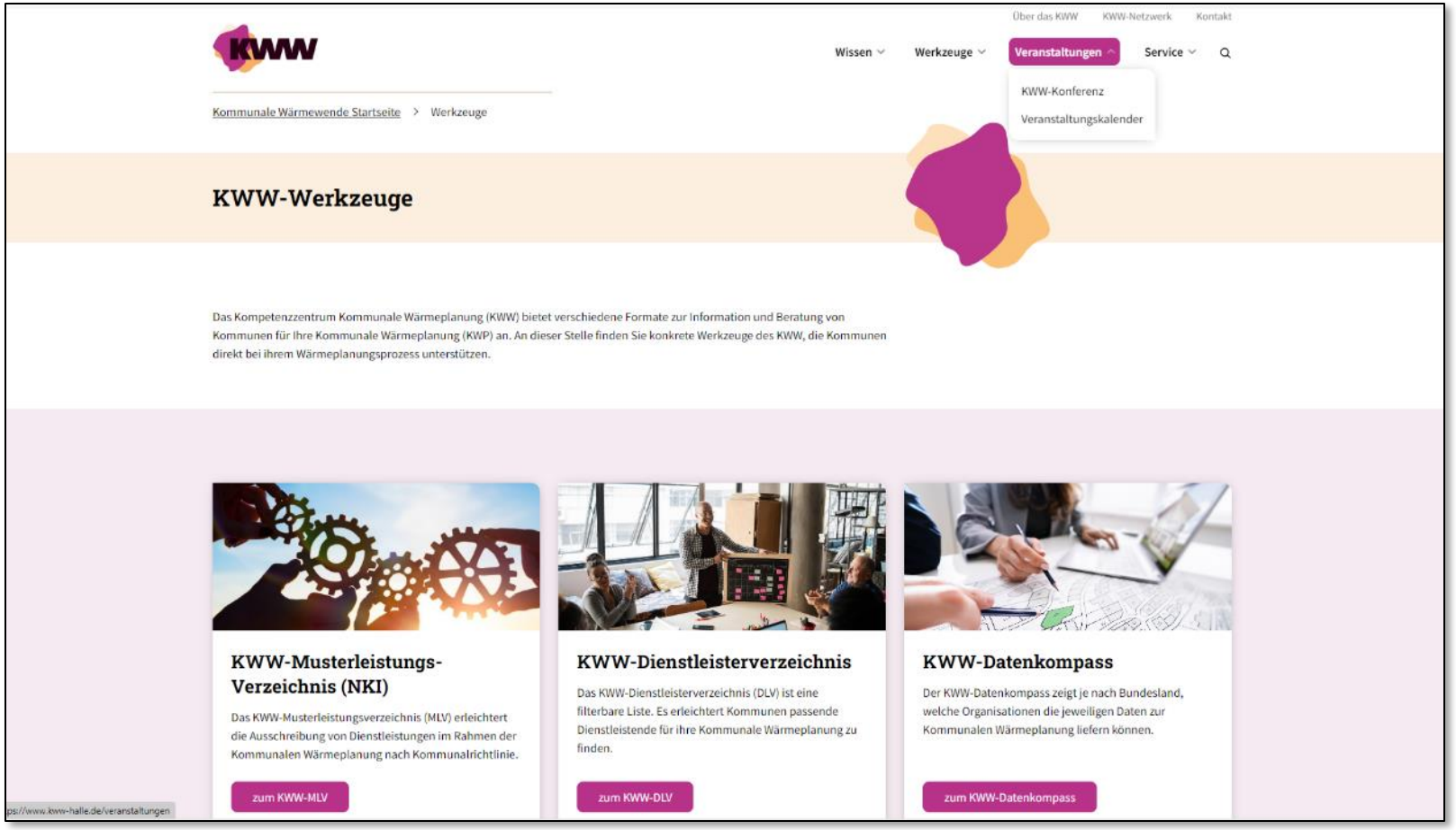

[KWW - Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende (kww-halle.de)]

FAQs helfen bei der Orientierung

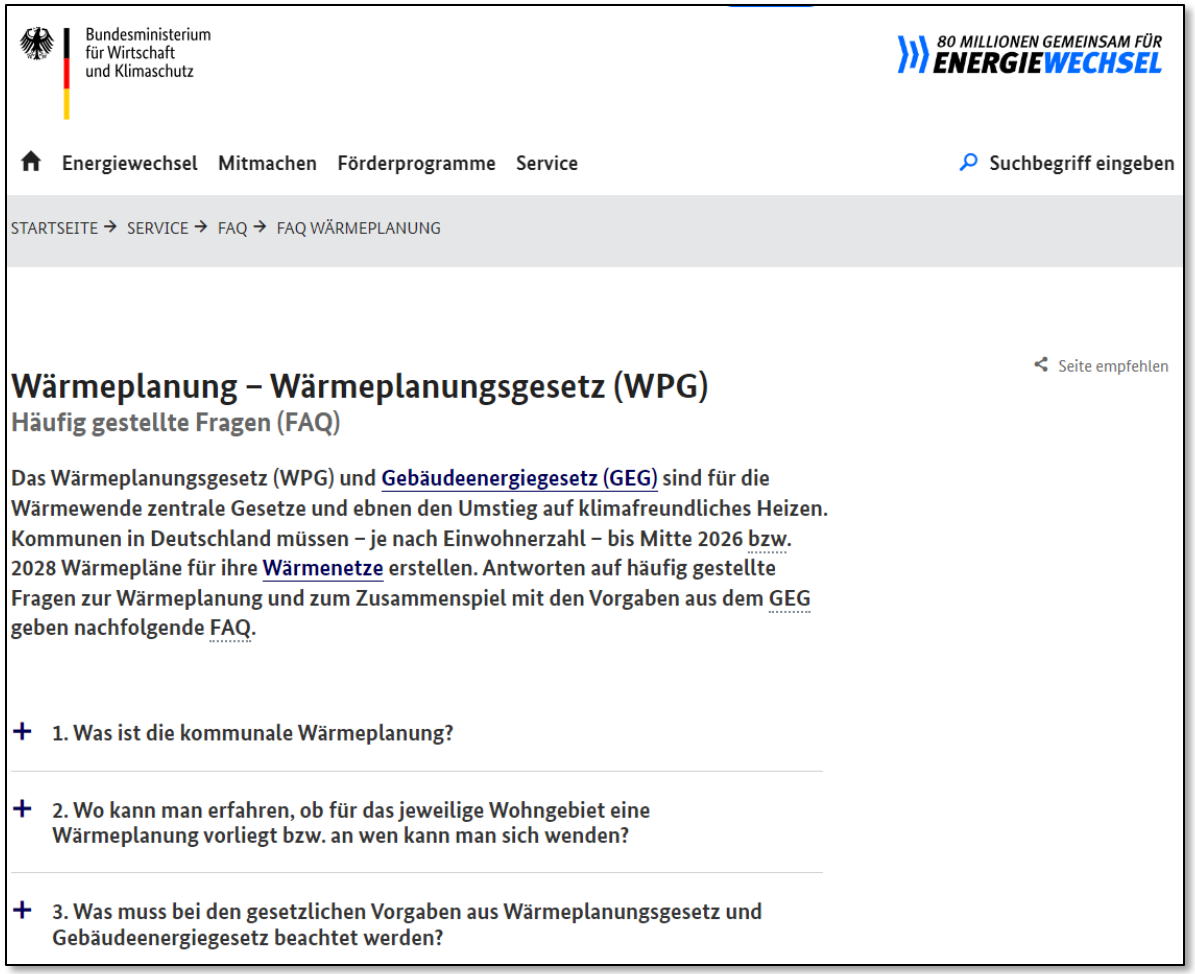

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

80 MILLIONEN GEMEINSAM FÜR ENERGIEWECHSEL

Energiewechsel Mitmachen Förderprogramme Service Suchbegriff eingeben

STARTSEITE → SERVICE → FAQ → FAQ WÄRMEPLANUNG

Seite empfehlen

Wärmeplanung – Wärmeplanungsgesetz (WPG)

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) und Gebäudeenergiegesetz (GEG) sind für die Wärmewende zentrale Gesetze und ebnen den Umstieg auf klimafreundliches Heizen. Kommunen in Deutschland müssen – je nach Einwohnerzahl – bis Mitte 2026 bzw. 2028 Wärmepläne für ihre Wärmenetze erstellen. Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Wärmeplanung und zum Zusammenspiel mit den Vorgaben aus dem GEG geben nachfolgende FAQ.

+ 1. Was ist die kommunale Wärmeplanung?

+ 2. Wo kann man erfahren, ob für das jeweilige Wohngebiet eine Wärmeplanung vorliegt bzw. an wen kann man sich wenden?

+ 3. Was muss bei den gesetzlichen Vorgaben aus Wärmeplanungsgesetz und Gebäudeenergiegesetz beachtet werden?

www.energiewechsel.de/KAENEF/Navigation/DE/Service/FAQ/Waermeplanung/faq-waermeplanung.html

Wärmewende: weiteres Informationsmaterial

- **Kommunale Wärmeplanung in kleinen Kommunen – Antworten auf 10 wichtige Fragen, Difu** https://repository.difu.de/handle/difu/48

- **Kommunale Wärmeplanung Handlungsleitfaden, BMWSB und BMWK** https://api.kww-halle.de/fileadmin/PDFs/Leitfaden_W%C3%A4rmeplanung_final_17.9.2024_gesch%C3%BCtzt.pdf

- **Dienstleisterverzeichnis**

  Anmeldung KWW-Dienstleisterverzeichnis - Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende (kww-halle.de)

- **…**

Quelle: Leitfaden Wärmeplanung: https://api.kww-halle.de/fileadmin/PDFs/Leitfaden_W%C3%A4rmeplanung_final_17.9.2024_gesch%C3%BCtzt.pdf

Veranstaltungshinweise

→ https://www.eki.sh/veranstaltungen/

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Sprechen Sie uns gerne an!

Wilm Feldt
Sven Gottwald
Fabian Aschenbach

IB.SH Energieagentur
0431 9905 3645
eki@ib-sh.de
www.eki.sh

Hinweis/Disclaimer

Diese Unternehmenspräsentation dient ausschließlich Informationszwecken. Sie stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung dar, Wertpapiere der IB.SH zu kaufen. Sie ist nicht als persönliche oder allgemeine Beratung aufzufassen, auf deren Basis Investitions- oder Anlageentscheidungen getroffen werden sollen.

Die Unternehmenspräsentation erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und die in ihr enthaltenen Informationen beziehen sich ausschließlich auf den Zeitpunkt der Erstellung der Präsentation und können daher Änderungen unterworfen sein. Dies gilt insbesondere, soweit in dieser Präsentation zukunftsgerichtete Aussagen und Informationen enthalten sind. Zukunftsgerichtete Aussagen beinhalten Risiken und Ungewissheiten. Ob sie sich als zutreffend erweisen werden, hängt von künftigen Ereignissen und Entwicklungen ab und kann daher nicht garantiert werden.

Eine Haftung für Aufwendungen, Verluste oder Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Präsentation oder Teilen von ihr wird von der IB.SH nicht übernommen.

Diese Präsentation ist urheberrechtlich geschützt. Die Weitergabe dieser Präsentation an Dritte sowie die Erstellung von Kopien, ein Nachdruck oder sonstige Reproduktion des Inhalts oder von Teilen dieser Präsentation ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der IB.SH zulässig.

Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)
Zur Helling 5-6
24143 Kiel
info@ib-sh.de
www.ib-sh.de